

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 27. Feber 1973

23. Stück

- 88. Verordnung: Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken
- 89. Verordnung: Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern
- 90. Verordnung: Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern
- 91. Verordnung: Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern
- 92. Verordnung: Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern
- 93. Verordnung: Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung
- 94. Verordnung: Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten

88. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Jänner 1973 betreffend die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) Prüfungskommissionen sind zu errichten:

1. für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland bei der Österreichischen Nationalbibliothek,
2. für den Bereich des Bundeslandes Kärnten bei der Bibliothek der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt,
3. für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich bei der Bibliothek der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz,
4. für den Bereich des Bundeslandes Salzburg bei der Universitätsbibliothek Salzburg,
5. für den Bereich des Bundeslandes Steiermark bei der Universitätsbibliothek Graz,
6. für den Bereich der Bundesländer Tirol und Vorarlberg bei der Universitätsbibliothek Innsbruck.

(2) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende muß dem Dienstzweig „Höherer Bibliotheksdienst“, ein weiteres Mitglied muß dem Dienstzweig „Höherer Bibliotheksdienst“ oder dem Dienstzweig „Gehobener Dienst an

Archiven und Bibliotheken“ angehören, das dritte Mitglied muß rechtskundig sein. Dem rechtskundigen Mitglied obliegt die Prüfung des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und des in Betracht kommenden Verfahrensrechtes.

(3) Höchstens zwei Mitglieder eines Prüfungssenates dürfen dem Personalstand derjenigen Bibliothek angehören, an der die Prüfungskommission errichtet ist.

§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit, die nicht länger als fünf Stunden dauern darf.

(2) Durch die schriftliche Prüfung hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, auf dem Gebiet des Bibliothekswesens (§ 4 Abs. 2 Z. 2) einfache Arbeitsvorgänge darzustellen oder Kenntnisse niederzulegen. Die schriftliche Prüfung hat überdies zu umfassen:

1. die Nominalkatalogisierung höchstens drei einfacher Buchtitel, eines davon in einer vom Prüfungswerber gewählten Fremdsprache;
2. die Eintragung von höchstens drei Büchern ins Akzessionsjournal.

(3) Die im Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Arbeiten sind mit Schreibmaschine auszuführen.

(4) Ist ein Prüfungswerber am Maschinschreiben behindert (§ 8 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes), so kann der Nachweis der Kenntnisse im Maschinschreiben gemäß Abs. 3 durch den bei der schriftlichen oder bei der mündlichen Prüfung zu erbringenden Nachweis überdurchschnittlicher Kenntnisse in einem der im § 4 Abs. 2 Z. 2 angeführten Teilgebiete ersetzt werden, sofern diese Kenntnisse den Prüfungswerber für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten des Fachdienstes an Bibliotheken besonders geeignet erscheinen lassen.

§ 4. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes;
2. Bibliothekswesen; hiebei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) Grundzüge der Bibliothekskunde;
 - b) die wichtigsten deutschsprachigen Bibliographien und Nachschlagewerke sowie solche aus der vom Prüfungswerber gewählten Fremdsprache;
 - c) die Reihung von Kartei- und Katalogkarten nach den Grundzügen der wichtigsten Regelwerke für die Nominalkatalogisierung, für die Sachkatalogisierung und für die Dokumentation;
 - d) Grundzüge der praktischen Katalogkunde.

Firnberg

89. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1973 betreffend die Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 167/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den mittleren Dienst bei den Arbeitsämtern ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als zwei Stunden dauern und umfaßt unter Berücksichtigung der Verwendung des Kandidaten folgende Gegenstände:

1. ein Diktat in der Dauer von 15 Minuten oder einen einfachen Aufsatz über ein Thema der Arbeitsmarktverwaltung und in beiden Fällen die vorschriftsgerechte Ausfertigung von Formblättern, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind, oder
2. die Herstellung einer sauberen Abschrift von einer maschineschriebenen Vorlage mit 1200 Vollanschlügen in längstens zehn Minuten, die nicht mehr als acht Fehler enthalten darf, und die kurzschriftliche Aufnahme von zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Diktaten mit wechselndem Stoff in der Dauer von je drei Minuten bei gleich-

bleibender Geschwindigkeit von je 100 Silben in der Minute sowie deren maschineschriftliche Wiedergabe innerhalb von 60 Minuten, wobei ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlerfreie Rechtschreibung nachzuweisen sind.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Kanzleiordnung der Landesarbeitsämter (einschließlich Aktenplan);
2. Grundzüge der Organisation und Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung (einschließlich der wichtigsten Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und Karteiwesen).

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Landesarbeitsamt Salzburg; sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. März 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Fachprüfung für den mittleren Dienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 28. Feber 1973 außer Kraft.

Häuser

90. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1973 betreffend die Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 167/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Fachdienst bei den Arbeitsämtern ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des Fachdienstes bei den Arbeitsämtern abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Aufgaben und Methoden der Arbeitsmarktverwaltung (einschließlich Verwaltungsverfahren und Karteiwesen);
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
3. Grundzüge der Österreichischen Wirtschaftskunde (einschließlich der Grundzüge der Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik);
4. je nach der von der Dienstbehörde festgestellten dienstlichen Verwendung des Kandidaten:
 - a) Arbeitslosenversicherung und Verwaltungsverfahren oder
 - b) Methodik der Arbeitsvermittlung einschließlich Anwendung der Berufskunde oder
 - c) Grundzüge der Haushaltsvorschriften des Bundes.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Landesarbeitsamt Kärnten; sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes und des gehobenen Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. März 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Fachprüfung für den Fachdienst der Arbeitsvermittlung bei den Arbeitsämtern“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 28. Feber 1973 außer Kraft.

Häuser

91. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1973 betreffend die Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 167/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Dienst bei den Arbeitsämtern ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des gehobenen Dienstes bei den Arbeitsämtern abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Aufgaben und Methoden der Arbeitsmarktverwaltung (einschließlich Verwaltungsverfahren und Karteiwesen);
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre;
3. Österreichische Wirtschaftskunde (einschließlich Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik);
4. Arbeitsmarktpolitik;
5. Grundzüge der Soziologie;
6. Grundzüge des Arbeitsrechtes;
7. Je nach der von der Dienstbehörde festgestellten dienstlichen Verwendung des Kandidaten:
 - a) Berufskunde und Grundzüge der Psychologie, insbesondere Berufseignungspsychologie oder
 - b) Arbeitslosenversicherung, einschließlich Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsstrafgesetz sowie Grundzüge des Sozialversicherungsrechtes oder
 - c) Dienstrecht sowie Haushaltsvorschriften des Bundes.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Landesarbeitsamt Oberösterreich; sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. März 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Fachprüfung für den gehobenen Fachdienst bei den Arbeitsämtern“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952 und IX. Jahrgang, Nr. 3/4, 1953), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 28. Feber 1973 außer Kraft.

Häuser

92. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1973 betreffend die Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 167/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des höheren Dienstes bei den Arbeitsämtern abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsbereich des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Aufgaben und Methoden der Arbeitsmarktverwaltung (einschließlich Verwaltungsverfahren und Karteiwesen);

2. Volkswirtschaftslehre;

3. Österreichische Wirtschaftskunde (einschließlich Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik);

4. Arbeitsmarktpolitik;

5. Soziologie;

6. Arbeitsrecht;

7. Berufskunde;

8. Psychologie der zwischenmenschlichen Beziehungen;

9. Arbeitslosenversicherung einschließlich Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz und Verwaltungsstrafgesetz;

10. Grundzüge des Sozialversicherungsrechtes.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden. Es können auch in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und für die im § 3 Abs. 2 Z. 6, 9 und 10 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. März 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Fachprüfung für den höheren Dienst bei den Arbeitsämtern“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, VII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1951 und VIII. Jahrgang, Nr. 5/6, 1952), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 28. Feber 1973 außer Kraft.

Häuser

93. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Feber 1973 betreffend die Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 167/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von Unterlagen und Behelfen, die er erhält, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des höheren Dienstes der Berufsberatung abzufassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Aufgaben und Methoden der Arbeitsmarktverwaltung (einschließlich Verwaltungsv erfahren und Karteiwesen);
2. Volkswirtschaftslehre;
3. Österreichische Wirtschaftskunde (einschließlich Arbeitsmarktbeobachtung und Statistik);
4. Arbeitsmarktpolitik;
5. Soziologie;
6. Arbeitsrecht;
7. Berufskunde;
8. Psychologie (einschließlich Berufseignungspsychologie);
9. Grundkenntnisse aus der Gesundheitslehre und Arbeitsmedizin.

§ 4. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz beim Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe bestellt werden. Es können auch in ihrem Fach anerkannte wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und für den im § 3 Abs. 2 Z. 6 angeführten Gegenstand müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. März 1973 in Kraft.

(2) Die Vorschrift über die „Fachprüfung für den höheren Dienst der Berufsberatung“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XI. Jahrgang, Nr. 7, 1955), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe

gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 28. Feber 1973 außer Kraft.

Häuser

94. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Feber 1973 betreffend die Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 167/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Fachdienst bei Pferdezuchtanstalten ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich mit der Entwicklung, der Bedeutung und den Problemen der Pferdezucht in Österreich vertraut gemacht hat. Das Thema der schriftlichen Prüfung ist einem der in § 3 Abs. 2 angeführten Gegenstände zu entnehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die staatlichen Pferdezuchtanstalten und Landespferdezuchtverbände und deren Aufgaben
2. Die Pferderassen in Österreich
3. Beurteilung und Nationale des Pferdes
4. Pferdezucht
5. Pferdepflege, Pferdewartung und Fütterung
6. Pferdekrankheiten
7. Beschirring und Sattelung.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Ministerialdienstes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sein. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen der Verwendungsgruppe A oder B oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe angehören.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied muß rechtskundig sein.

Weih



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.